

vom 12. Februar 2012

Die Bürgerschaft der Wasserkorporation Ennetbühl-Rietbad

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>

als Korporationsordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Diese Korporationsordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserkorporation Ennetbühl-Rietbad sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

### **Art. 2**

Die Wasserkorporation Ennetbühl-Rietbad ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>.

Organisationsform

### **Art. 3**

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Korporationsversammlung.

Organe

### **Art. 4**

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

### **Art. 5**

Die Aufgaben der Korporation sind:

Die Wasserkorporation Ennetbühl-Rietbad stellt die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung in ihrem Korporationsgebiet sicher.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

<sup>2</sup> sGS 151.2.

Gebiet

**Art. 6**

Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

**Art. 7**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Korporationsversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

**Art. 8**

Stimmberechtigt ist, wer:

- a) im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau das Stimmrecht besitzt;
- b) Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, die der Wasserversorgung angeschlossen sind oder in deren Feuerschutz stehen, soweit nicht das Stimmrecht gemäss Bst. a gegeben ist. Das Stimmrecht juristischer Personen sowie minderjähriger oder bevormundeter Eigentümer wird von ihrem Vertreter ausgeübt. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

Sachabstimmungen

a) an der Korporationsversammlung

**Art. 9**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Korporationsversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Korporationsordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

**Art. 10**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Korporationsordnung, soweit ein Drittel der Korporationsversammlung für die Schlussabstimmung zur Korporationsordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Korporationsversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Korporationsordnung betreffen;

Wahlen

**Art. 11**

Die Bürgerschaft wählt offen an der Korporationsversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Korporationsversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

**2. Korporationsversammlung**

Durchführung

**Art. 12**

Die Korporationsversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Korporationsversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Korporationsversammlung fest.

Stimmzählerinnen  
und Stimmzähler

**Art. 13**

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

..

Orientierungs-  
versammlung

**Art. 14**

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

**3. Fakultatives Referendum**

Grundsatz

**Art. 15**

50 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

**Art. 16**

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>3</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

**Art. 17**

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

**Art. 18**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

**Art. 19**

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

**5. Initiative**

Grundsatz

**Art. 20**

Mit einem Initiativbegehren können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

**Art. 21**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand

Prüfung der Zulässigkeit

**Art. 22**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

**Art. 23**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt vier Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Verwaltungsrates	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert vier Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p>

### III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;</li> <li>b) Vier weiteren Mitgliedern.</li> </ol> <p>Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
Aufgaben a) Im Allgemeinen	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.</p> <p>Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Antragstellung an die Bürgerschaft;</li> <li>b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;</li> <li>c) Organisation und Führung der Verwaltung;</li> <li>d) Bestellung von Kommissionen;</li> <li>e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;</li> <li>f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;</li> <li>g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;</li> <li>h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;</li> <li>i) Erlass eines Finanzplans;</li> <li>j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;</li> <li>k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.</li> </ol>

b) Rechtsetzung

**Art. 29**

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.  
Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

**Art. 30**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2

#### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Zusammensetzung

**Art. 31**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

**Art. 33**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 34**

Die Korporationsordnung vom 21. Februar 2009 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

**Art. 35**

Die Korporationsordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: Datum

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Schreiber des Verwaltungsrates

Reinhard Kobelt

Hans Brunner

Von der Bürgerschaft der Wasserkorporation Ennetbühl-Rietbad an der Korporationsversammlung beschlossen am: 12. Februar 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das  
Departement des Innern  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

### **Anhang 1: Finanzbefugnisse Wasserkorporation Ennetbühl-Rietbad**

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Korporationsversammlung <sup>6</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>			
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 150'000 je Fall	über 150'000 je Fall
1.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 15'000 je Fall	über 15'000 je Fall
<b>2. Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben</b>	bis 100'000 je Jahr	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
<b>3. Nachtragskredite</b>			
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	_____	_____
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 10'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 5 Prozent des ursprünglichen Kredits	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
<b>4. Dringliche und gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____
<b>5. Grundstücke des Finanzvermögens</b>			
5.1 Erwerb (Kaufpreis oder Anlagekosten, im Finanzvermögen bewertet sind)	bis 100'000 je Jahr	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 100'000 je Jahr	_____	soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist

<sup>6</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

